

Amtliche Mitteilungen der Technischen Fachhochschule Berlin - University of Applied Sciences -

22. Jahrgang Nr. 12

Seite 1

29. März 2001

INHALT

Prüfungsordnung für den Studiengang AUDIO-
VISUELLE MEDIEN (Kamera) des Fachbereichs
VIII der Technischen Fachhochschule Berlin
(TFH Berlin) (PrO VIII AMK)

Seite 2

Prüfungsordnung für den Erweiterungsstudiengang
AUDIOVISUELLE MEDIEN (Kamera) des Fachbereichs
VIII der Technischen Fachhochschule Berlin (TFH Berlin)
(PrO VIII KAerw)

Seite 12

PRÜFUNGSORDNUNG
für den Studiengang
AUDIOVISUELLE MEDIEN (Kamera)
des Fachbereichs VIII der Technischen Fachhochschule Berlin (TFH Berlin)
(PrO VIII AMK)
vom 08. Februar 2000

Gemäß § 71 Abs. 1, Satz 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 17.11.1999 (GVBl. S. 630), erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs VIII die folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Audiovisuelle Medien (Kamera): *)

Übersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung von Rahmenordnungen
- § 3 Fachgebundene Studienberechtigung
- § 4 Prüfungen zu Beginn der Vorlesungszeit
- § 5 Abschlussprüfung
- § 6 Zulassung zur Diplomarbeit
- § 7 Dauer der Diplomarbeit
- § 8 Gesamtprädikat der Diplomprüfung
- § 9 Zeugnisse und Urkunden
- § 10 Akademischer Grad
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Audiovisuelle Medien (Kamera) nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung im ersten Studienplansemester beginnen (Studienanfänger und Studienanfängerinnen). Sie gilt ferner für Studierende, die auf Grund einer Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen gemäß RPO II zeitlich so in den Studienablauf eingegliedert werden, dass ihr Studienstand dem Personenkreis gemäß Satz 1 entspricht.

§ 2 Geltung von Rahmenordnungen

Die Bestimmungen

- der Rahmenprüfungsordnung (RPO II) vom 16.01.1997 (A.M. 5/97)
- der Ordnung für das praktische Studiensemester (OpraSt II) vom 28.11.1996 (A.M. 4/97)

sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

§ 3 Fachgebundene Studienberechtigung

Studierende mit fachgebundener Studienberechtigung, die nach § 11 BerlHG vorläufig immatrikuliert sind und die endgültige Immatrikulation nicht erreichen, dürfen das Studium nicht fortsetzen.

*) Von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt am 28.8.2000

§ 4 Prüfungen zu Beginn der Vorlesungszeit

Für die im folgenden aufgeführten Lehrveranstaltungen werden keine Prüfungen gemäß § 12 Abs. 5 RPO am Beginn der Vorlesungszeit angeboten (es handelt sich um Übungen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Bearbeitung von Filmen, bei denen im gesamten Verlauf des Semesters Teilumfänge erarbeitet und mit begleitenden Ausarbeitungen oder Rücksprachen als Teilleistungsnachweisen bewertet werden, so dass keine Wiederholung in Form eines Einzelleistungsnachweises sinnvoll ist):

Grundlagen der Kameraarbeit
Übungen zur Tontechnik und Tonaufnahme
Fotografische Bildgestaltung
Film- und Videoschnitt
Übungen zu Neue Medien / Internet I, II
Übungen zur szenische Bildaufnahme I, II
Publizistische Bildaufnahme I, II, III
Verbundkameraaufnahme I, II
Montagelehre und Endfertigungssysteme I, II, III
Nichtlineare Schnitttechnik I, II, III

§ 5 Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung besteht aus einer Diplomarbeit und der mündlichen Diplomprüfung.

§ 6 Zulassung zur Diplomarbeit

(1) Die Zulassung zur Diplomarbeit erfolgt gemäß RPO II.

(2) Eine Zulassung auf zusätzlichen Antrag gemäß RPO II erfolgt nur,

- wenn folgende Studienfächer abgeschlossen sind:

Szenische Bildaufnahme mit Übungen
Publizistische Bildaufnahme
Verbundkameraaufnahme
Montagelehre und Endfertigungssysteme
Nichtlineare Schnitttechnik

- und wenn der Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen, zu denen mindestens „ausreichend“ lautende Lehrveranstaltungsnoten noch nicht vorliegen, acht Semesterwochenstunden nicht überschreitet.

§ 7 Dauer der Diplomarbeit

Die Bearbeitungszeit der Diplomarbeit beträgt drei Monate.

§ 8 Gesamtprädikat der Diplomprüfung

Das Diplomzeugnis weist ein Gesamtprädikat gemäß § 22 RPO II aus, zu dessen Festlegung ein gewichtetes Mittel X gemäß der Formel

$$X = 0,6X_1 + 0,25X_2 + 0,15X_3$$

gebildet wird.

Für die Größe X_1 gilt folgende Berechnungsformel:

$$X_1 = (2H1+2H2+2H3+H4+H5+H6+2H7+2H8+4H9+8H10+4H11+5H12+3H13)/37$$

Dabei sind H1 bis H13 die Fachnoten des Hauptstudiums gemäß folgender Zuordnung:

H 1	TV-Analyse
H 2	TV-Produktionsplanung und TV-Technologie
H 3	Film- und Videoschnitt
H 4	Existenzgründung
H 5	Projektmanagement
H 6	Neue Medien / Internet
H 7	Übungen zu Neue Medien/Internet
H 8	Szenische Bildaufnahme
H 9	Übungen zu Szenische Bildaufnahme
H 10	Publizistische Bildaufnahme
H 11	Verbundkameraaufnahme
H 12	Montagelehre und Endfertigungssysteme
H 13	Nichtlineare Schnittechnik

Die Größe X_2 ist die Note der differenzierten Beurteilung der Diplomarbeit.

Die Größe X_3 ist die Note der differenzierten Beurteilung der mündlichen Diplomprüfung.

§ 9 Zeugnisse und Urkunden

(1) Es wird ein Diplom-Vorprüfungszeugnis ausgestellt. Das Muster des Diplom-Vorprüfungszeugnisses ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Ordnung.

(2) Es wird ein Diplom-Zeugnis ausgestellt. Das Muster des Diplom-Zeugnisses sowie der Diplom-Urkunden sind als Anlagen 2, 3 und 4 Bestandteil dieser Ordnung.

§ 10 Akademischer Grad

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums wird der akademische Grad

Diplom-Kameramann (FH) bzw. Diplom-Kamerafrau (FH)

verliehen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin in Kraft.

Technische Fachhochschule Berlin
University of Applied Sciences

(Berliner Bär)

Diplom-Vorprüfungszeugnis

Vorname Name

geb. am Tag Monat Jahr in Ort

hat die

Diplom-Vorprüfung

an der Technischen Fachhochschule Berlin
im Studiengang

Audiovisuelle Medien (Kamera)

des Fachbereichs VIII

bestanden.

Die Leistungsbeurteilungen zu den im Grundstudium endenden Studienfächern sind auf der Seite 2 angegeben.

Anlage 1 zur PrO VIII AMK

Seite 2

Seite 2 des Diplom-Vorprüfungszeugnisses für

Vorname Name

Die Leistungen in den Studienfächern werden wie folgt beurteilt:

Film- und Video-Kamerakunde	_____
Visuelle Gestaltung	_____
Journalistik	_____
Fotografie	_____
Grundlagen der Kameraarbeit	_____
Grundlagen der nichtlinearen Schnitttechnik	_____
Grundlagen der Tontechnik und Tonaufnahme	_____
Übungen zur Tontechnik und Tonaufnahme.....	_____
Lichtmess- und Beleuchtungstechnik	_____
Fotografische Bildgestaltung	_____
Grundlagen der Produktionsplanung.....	_____
Fotografische Optik	_____
Fotochemie und Kopierwerkskunde	_____
Kunstgeschichte	_____
Film- und Fernsehgeschichte	_____
Grundlagen der Betriebswirtschaft	_____
Fernsehtechnik	_____
Medien- und Urheberrecht	_____
Publizistische Stoffentwicklung	_____
Grundlagen der publizistischen Bildaufnahme	_____
 Allgemeinwissenschaftliche Ergänzungsfächer	
.....	_____
.....	_____
.....	_____
.....	_____

DER DEKAN / DIE DEKANIN

(Siegel)

Berlin, den _____

Technische Fachhochschule Berlin
University of Applied Sciences

(Berliner Bär)

Diplom-Zeugnis

Anlage 2 zur PrO VIII AMK

Seite 2

geboren am _____ in _____

hat die

Diplomprüfung

an der Technischen Fachhochschule Berlin

im Studiengang

Audiovisuelle Medien (Kamera)

des Fachbereichs VIII

mit dem Gesamtprädikat _____ bestanden

Anlage 2 zur PrO VIII AMK

Seite 3

Die Leistungen in den im Hauptstudium endenden Studienfächern werden wie folgt beurteilt:

- TV-Analyse _____
- TV-Produktionsplanung und TV-Technologie..... _____
- Film- und Videoschnitt _____
- Existenzgründung _____
- Projektmanagement _____
- Neue Medien / Internet _____
- Übungen zu Neue Medien / Internet _____
- Szenische Bildaufnahme _____
- Übungen zur szenischen Bildaufnahme _____
- Publizistische Bildaufnahme _____
- Verbundkameraaufnahme _____
- Montagelehre und Entfertigungssysteme _____
- Nichtlineare Schnitttechnik _____

Praktisches Studiensemester _____

Thema der Diplomarbeit: _____

Beurteilung der Diplomarbeit: _____

Beurteilung der mündlichen Diplomprüfung: _____

DER DEKAN / DIE DEKANIN

Berlin, den _____

(Siegel)

Mögliche Leistungsbeurteilungen:
Mögliche Gesamtprädikate:

sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mit Erfolg.
sehr gut mit Auszeichnung, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Anlage 3 zur PrO VIII AMK

Die
Technische Fachhochschule Berlin
University of Applied Sciences

(Berliner Bär)

verleiht mit dieser Urkunde

Vorname Name

geb. am Tag. Monat Jahr in Ort

den akademischen Grad

Diplom-Kamerafrau (FH)

nachdem die Diplomprüfung
im Studiengang

Audiovisuelle Medien (Kamera)

des Fachbereichs VIII abgelegt wurde.

DER PRÄSIDENT / DIE PRÄSIDENTIN

(Prägesiegel)

Berlin, den _____

Anlage 4 zur PrO VIII AMK

Die
Technische Fachhochschule Berlin
University of Applied Sciences

(Berliner Bär)

verleiht mit dieser Urkunde

Vorname Name

geb. am Tag. Monat Jahr in Ort

den akademischen Grad

Diplom-Kameramann (FH)

nachdem die Diplomprüfung
im Studiengang

Audiovisuelle Medien (Kamera)

des Fachbereichs VIII abgelegt wurde.

DER PRÄSIDENT / DIE PRÄSIDENTIN

(Prägesiegel)

Berlin, den _____

PRÜFUNGSORDNUNG
für den Erweiterungsstudiengang
AUDIOVISUELLE MEDIEN (Kamera)
des Fachbereichs VIII der Technischen Fachhochschule Berlin (TFH Berlin)
(PrO VIII KAErw)
vom 08. Februar 2000

Gemäß § 71 Abs. 1, Satz 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 17.11.1999 (GVBl. S. 630), erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs VIII in Ausfüllung von § 5 Abs. 3 des Kamera-Assistenz-Gesetzes vom 09.07.1999 (GVBl. S. 368) die folgende Prüfungsordnung für den Erweiterungsstudiengang Audiovisuelle Medien (Kamera): *)

Übersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung von Rahmenordnungen
- § 3 Prüfungen zu Beginn der Vorlesungszeit
- § 4 Zulassung zur Diplomarbeit
- § 5 Gesamtprädikat der Diplomprüfung
- § 6 Akademischer Grad
- § 7 Zeugnisse und Urkunden
- § 8 Inkrafttreten, Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Studierende, die nach Abschluss der Fachschulausbildung zum „Staatlich geprüften Kameraassistenten“ bzw. zur „Staatlich geprüften Kameraassistentin“ an der Staatlichen Fachschule für Optik und Fototechnik Berlin (SFOF Berlin) ein Studium im Erweiterungsstudiengang Audiovisuelle Medien (Kamera) nach der dafür geltenden Studienordnung StO VIII AMKErw vom 08. Februar 2000 durchführen.

§ 2 Geltung von Rahmenordnungen

Die Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung (RPO II) vom 16.01.1997 (A.M.5/97) sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist.

§ 3 Prüfungen zu Beginn der Vorlesungszeit

Für die im folgenden aufgeführten Lehrveranstaltungen werden keine Prüfungen gemäß § 12 Abs. 5 RPO am Beginn der Vorlesungszeit angeboten (es handelt sich um Übungen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Bearbeitung von Filmen, bei denen im gesamten Verlauf des Semesters Teilumfänge erarbeitet und mit begleitenden Ausarbeitungen oder Rücksprachen als Teilleistungsnachweisen bewertet werden, so dass keine Wiederholung in Form eines Einzelleistungsnachweises sinnvoll ist):

- Fotografie
- Aufnahmetechnik
- Tonaufnahme
- Schnitttechnik
- Labortechnik

*) Von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt am 28. August 2000

§ 4 Zulassung zur Diplomarbeit

- (1) Die Zulassung zur Diplomarbeit erfolgt nach erfolgreichem Abschluss der Studienfächer des ersten und zweiten Studienplansemesters des Erweiterungsstudienganges. Der Abschluss der Fachschulausbildung gemäß § 1 ersetzt die Diplom-Vorprüfung und das praktische Studiensemester.
- (2) Studierende, die noch nicht alle Studienfächer gemäß Abs. 1 erfolgreich abgeschlossen haben, können auf zusätzlichen Antrag zur Diplomarbeit zugelassen werden, wenn der Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen, zu denen mindestens „ausreichend“ lautende Lehrveranstaltungsnoten noch nicht vorliegen, acht Semesterwochenstunden nicht überschreitet.

§ 5 Gesamtprädikat der Diplomprüfung

- (1) Für das im Diplom-Zeugnis auszuweisende Gesamtprädikat X gilt

$$X = 0,5X_1 + 0,3X_2 + 0,2X_3.$$

- (2) X_1 ist der Mittelwert der im Diplom-Zeugnis ausgewiesenen Fachnoten. Hierfür gilt:

$$X_1 = (2F1+2F2+2F3+2F4+2F5+2F6+2F7+F8+3F9+2F10+2F11+WP1+WP2)/24$$

Dabei sind F1 bis F11 sowie WP1 und WP2 die Fachnoten des Erweiterungsstudiums gemäß folgender Zuordnung:

F1	Journalismus
F2	Fotografie
F3	Betriebswirtschaft
F4	Medien- und Urheberrecht
F5	Publizistische Stoffentwicklung
F6	Produktionsplanung
F7	Projektmanagement
F8	Labortechnik
F9	Aufnahmetechnik
F10	Tonaufnahme
F11	Schnitttechnik

WP1 und WP2 Fachnoten der zwei zu wählenden Wahlpflichtfächer.

- (3) X_2 ist die differenzierte Beurteilung der Diplomarbeit. X_3 ist die differenzierte Beurteilung der mündlichen Diplomprüfung.

§ 6 Akademischer Grad

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums wird der akademische Grad

Diplom-Kameramann (FH) bzw. **Diplom-Kamerafrau (FH)**

verliehen.

§ 7 Zeugnisse und Urkunden

Muster des Diplom-Zeugnisses und der Diplom-Urkunden sind als Anlagen 1, 2 und 3 Bestandteil dieser Ordnung.

§ 8 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin in Kraft

Technische Fachhochschule Berlin
University of Applied Sciences

(Berliner Bär)

Diplom-Zeugnis

Anlage 1 zur PrO VIII AMKErw

Seite 2

geboren am _____ in _____

hat die

Diplomprüfung

an der Technischen Fachhochschule Berlin

im Erweiterungsstudiengang

Audiovisuelle Medien (Kamera)

des Fachbereichs VIII

mit dem Gesamtprädikat _____ bestanden

Die Leistungen in den Studienfächern werden wie folgt beurteilt:

- Journalistik _____
- Fotografie _____
- Betriebswirtschaft..... _____
- Medien- und Urheberrecht _____
- Publizistische Stoffentwicklung _____
- Produktionsplanung _____
- Projektmanagement _____
- Labortechnik _____
- Aufnahmetechnik _____
- Tonaufnahme _____
- Schnitttechnik _____

Wahlpflichtfächer:

- _____
- _____

Thema der Diplomarbeit: _____

Beurteilung der Diplomarbeit: _____

Beurteilung der mündlichen Diplomprüfung: _____

DER DEKAN / DIE DEKANIN

(Siegel)

Berlin, den _____

Anlage 2 zur PrO VIII AMKErw

Die
Technische Fachhochschule Berlin
University of Applied Sciences

(Berliner Bär)

verleiht mit dieser Urkunde

Vorname Name

geb. am Tag. Monat Jahr in Ort

den akademischen Grad

Diplom-Kamerafrau (FH)

nachdem die Diplomprüfung
im Erweiterungsstudiengang

Audiovisuelle Medien (Kamera)

des Fachbereichs VIII abgelegt wurde.

DER PRÄSIDENT / DIE PRÄSIDENTIN

(Prägesiegel)

Berlin, den _____

Anlage 3 zur PrO VIII AMKErw

Die
Technische Fachhochschule Berlin
University of Applied Sciences

(Berliner Bär)

verleiht mit dieser Urkunde

Vorname Name

geb. am Tag. Monat Jahr in Ort

den akademischen Grad

Diplom-Kameramann (FH)

nachdem die Diplomprüfung
im Erweiterungsstudiengang

Audiovisuelle Medien (Kamera)

des Fachbereichs VIII abgelegt wurde.

DER PRÄSIDENT / DIE PRÄSIDENTIN

(Prägesiegel)

Berlin, den _____